



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Reform des Unterhaltsrechts

Am 5. April 2006 hat die Bundesregierung den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts** beschlossen. Der Regierungsentwurf ist dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet worden. Er basiert weitgehend auf einem Referentenentwurf, den das Bundesjustizministerium am 26. April 2005 – also noch in der letzten Wahlperiode vor den vorgezogenen Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag – vorgelegt hatte. Im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 verständigten sich CDU, CSU und SPD auf eine Reform des Unterhaltsrechts, die die Situation von Familien mit Kindern weiter verbessert. Die FDP-Fraktion hat in einem Antrag vom 8. März 2006 die Vorlage eines Gesetzentwurfs angemahnt, in dem das Unterhaltsrecht den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst wird.

Der Regierungsentwurf vom 5. April 2006 reagiert auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und den eingetretenen Wertewandel: Steigende Scheidungszahlen, die steigende Anzahl berufstätiger Mütter, die zunehmende Anzahl neuer Familienformen wie die nichteheliche Lebensgemeinschaft oder allein erziehender Mütter oder Väter, die vermehrte Gründung von „Zweifamilien“ mit Kindern nach Scheidung einer ersten Ehe sowie die steigende Zahl von Mängelfällen, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausreicht, machen eine Reform des Unterhaltsrechts insbesondere im Hinblick auf den Schutz betroffener Kinder erforderlich. Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf drei Hauptziele: Förderung des Kindeswohls, Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe sowie Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Um die Ziele „Förderung des Kindeswohls“ und „Vereinfachung des Unterhaltsrechts“ zu erreichen, ist eine **Änderung der Rangfolge im Unterhaltsrecht** sowie eine damit einhergehende Besserstellung nicht verheirateter Mütter und Väter, die Kinder betreuen, vorgesehen. Nach bisherigem Recht teilen sich die minderjährigen und die ihnen gleichgestellten Kinder den ersten Rang als Unterhaltsgläubiger mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten. Innerhalb des ersten Ranges wird der erste Ehegatte in bestimmten Fällen gegenüber dem zweiten Ehegatten privilegiert. Sowohl erster als auch zweiter Ehegatte sind wiederum gegenüber der nicht verheirateten Mutter (bzw. Vater) privilegiert, die sich mit ihrem Unterhaltsanspruch wegen der Kinderbetreuung im zweiten Rang befindet.

Künftig soll nach dem Entwurf der **Kindesunterhalt Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen** haben und auf diese Weise unter anderem die Zahl minderjähriger Sozialhilfeempfänger reduziert werden. § 1609 des Entwurfs soll das bisherige Zusammenspiel von § 1582 und § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ersetzen. Die nach dem Entwurf vorgesehene Rangfolge bezüglich des Unterhaltsanspruchs stellt sich wie folgt dar:

- Im ersten Rang steht nun allein der Unterhaltsanspruch der minderjährigen sowie der ihnen gleichgestellten Kinder, so dass zuerst Unterhaltsansprüche der Kinder in voller Höhe befriedigt werden müssen, bevor Ehegatten oder geschiedene Ehegatten berücksichtigt werden können.

- Im zweiten Rang stehen alle kinderbetreuenden Elternteile, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren bzw. gemeinsam oder allein ein Kind erziehen, sowie Ehegatten – auch nach der Scheidung – bei langer Ehedauer, da hier über Jahre hinweg Vertrauen in die eheliche Solidarität gewachsen ist.
- Im dritten Rang stehen die Ehegatten, die nur verhältnismäßig kurze Zeit verheiratet waren, und diejenigen, die keine Kinder betreuen.

Mit der Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3396) werden Lebenspartner Ehegatten gleichgestellt; diese gesetzgeberische Wertung wird in der Neuregelung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge nachvollzogen. Ansonsten soll nach dem Regierungsentwurf die Rangfolge unverändert bleiben.

Zur Besserstellung nicht verheirateter Mütter und Väter, die Kinder betreuen, soll zudem § 1615l BGB geändert werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, wonach nicht verheiratete Mütter und Väter nach der Geburt eines Kindes nur dann über drei Jahre hinaus Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben, wenn eine Untersagung des Anspruchs „grob unbillig“ wäre, soll nach dem Entwurf nun eine einfache „Unbilligkeit“ genügen.

Der Entwurf führt eine für alte und neue Bundesländer nun einheitliche **gesetzliche Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder** ein. Mit § 1612a des Entwurfs wird dieser in Anlehnung an den steuerlichen Freibetrag für das sog. sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) gesetzlich definiert und das Unterhaltsrecht insofern an das Steuer- und Sozialrecht angepasst. Die bisher einschlägige Regelbetrag-Verordnung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) entfällt. Mit § 1612b des Entwurfs soll zudem eine **vereinfachte Kindergeldverrechnung** eingeführt werden, indem das Kindergeld unterhaltsrechtlich dem Kind zugewiesen wird. Damit soll eine Vereinfachung des Unterhaltsrechts erreicht werden. Der Entwurf trägt u. a. der Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 9. April 2003 Rechnung, im Bereich des Kindesunterhalts mehr Normenklarheit zu schaffen.

Um das Ziel „Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe“ zu erreichen, wird der schon nach bisheriger Rechtslage geltende **Grundsatz der Eigenverantwortung** ausdrücklich in § 1569 des Entwurfs verankert. Die Gerichte sollen dazu bewegt werden, Unterhaltsansprüche geschiedener Ehepartner eher und stärker als bislang zu befristen oder in der Höhe zu begrenzen und auf diese Weise „Zweitfamilien“ zu entlasten. Der in der Ehe erreichte Lebensstandard soll nicht länger der vorrangige Maßstab dafür sein, ob und ggf. welche Erwerbstätigkeit nach einer Scheidung zumutbar ist. Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung bedürfen nach § 1585c des Entwurfs nun der notariellen Beurkundung. Durch die Mitwirkung eines Notars soll eine fachkundige und unabhängige Beratung sichergestellt und die Vertragspartner sollen vor übereilten Erklärungen bewahrt werden.

Die neuen Vorschriften sollen grundsätzlich auch für „Altfälle“ gelten, soweit es den Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Vertrauens in die einmal getroffene Regelung zumutbar ist. Die beteiligten Verbände, der Bundesgerichtshof und die Bundesländer haben nach Mitteilung des Bundesjustizministeriums fast einhellig positiv auf die Reformvorschläge reagiert. Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, dass die Unterhaltsrechtsreform am 1. April 2007 in Kraft tritt.

Quellen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (BR-Drucksache 253/06 vom 7. April 2006).
- Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 5. April 2006 (www.bmj.bund.de).
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 26. April 2005 (www.bmj.bund.de/mdia/archive/943.pdf).
- Antrag der FDP-Fraktion „Unterhaltsrecht ohne weiteres Zögern sozial und verantwortungsbewusst den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen“ (BT-Drucksache 16/891 vom 8. März 2006)
- Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 9. April 2003, 1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01 (BVerfGE 108, 52).

Verfasser: RD Josef Kestler, Praktikant Dennis Walczak, Fachbereich WD 7 (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung),